

**Der Rat der Stadt Espelkamp hat in der Sitzung am 14.11.2012, zuletzt geändert am 19.12.2018, folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege und des Sports in der Stadt Espelkamp beschlossen:**

## **Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege und des Sports in der Stadt Espelkamp**

### **I. Allgemeines**

1. Die Stadt Espelkamp unterstützt und fördert alle Vereine, Verbände und sonstige Institutionen, die aktive Jugendarbeit betreiben.  
  
Über die Förderungswürdigkeit entscheidet im Zweifelsfall der für die Jugendpflege zuständige Fachausschuss.
2. Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen hergeleitet werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich nur gewährt, solange Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
3. Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die Eigenleistung des Antragsstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht.
4. Zuschüsse werden nur für Jugendliche gewährt, die ihren Wohnsitz in Espelkamp haben.
5. Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme unter Darlegung der Kosten und Erläuterung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
6. Die Zuschussempfänger müssen die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachweisen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
7. Für die Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer III ist Bedingung, dass die Sportvereine dem Landessportbund bzw. dem Kreissportbund Minden-Lübbecke angeschlossen sind.

### **II. Förderungszwecke und Umfang der Förderung von Jugendgruppen**

1. Allgemeine Förderung von Jugendgruppen  
Für besondere in Espelkamp stattfindende und von Jugendgruppen durchgeführte Maßnahmen, z. Bsp. Zeltlager, Jugendkulturtage usw., kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Anträge sind bei der Stadt Espelkamp rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen, spätestens zum 15. September des Vorjahres, einzureichen.
2. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen im In- und Ausland  
(Wanderungen, Fahrten, Lager, Freizeiten)

- 2.1 Den Jugendgruppen werden für die Durchführung von Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland (Wanderungen, Fahrten, Lager, Freizeiten) Zuschüsse gewährt.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Jugenderholungsmaßnahmen zu stellen sind, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein.

- 2.2 Es werden Veranstaltungen mit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert, wenn mindestens 5 Personen teilnehmen, einmal übernachtet wird und die Veranstaltung nicht länger als 21 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

Für Leiter der Maßnahme gibt es keinen Zuschuss.

Jugendgruppen, die Zuschüsse nach Ziffer III erhalten, bekommen einen Zuschuss von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer.

- 2.3 Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren gewährt. Teilnehmer vom 19. bis 25. Lebensjahr können in die Förderung mit einbezogen werden, wenn sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.

- 2.4 Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme unter Darlegung der Kosten und Erläuterung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

### 3. Zuschüsse für die Beschaffung von Geräten und Materialien

- 3.1 Für die Anschaffung von Geräten und Materialien wird ein Zuschuss gewährt, sofern die Gesamtkosten mindestens 300,00 € betragen.

Das Bedürfnis zur Beschaffung der Gegenstände ist nachzuweisen. Eine hinreichende jugendpflegerische Verwendung muss gewährleistet sein.

Die Gegenstände dürfen erst nach entsprechender Beratung im Fachausschuss beschafft werden. Im Falle der Dringlichkeit ist die Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns der Maßnahme schriftlich zu begründen.

Der Höchstzuschuss für die Beschaffung von Geräten und Materialien beträgt 1.500,00 €.

- 3.2 Der Zuschuss kann für den gleichen Zweck höchstens alle zwei Jahre in Anspruch genommen werden.

### 4. Zuschüsse zur Förderung der offenen Jugendarbeit pp.

- 4.1 Für die offene Jugendarbeit können Zuschüsse gewährt werden.

## **III. Förderungszwecke und Umfang der Förderung der Sportvereine**

### 1. Grundsätze der Sportförderung

- 1.1 Die Stadt Espelkamp unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine mit aktiver Jugendarbeit.

1.2 Der Stadtsportverband wirkt als Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Stadtverwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit. Er erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Durchführung der Sportlerehrung, eine jährliche Pauschale von 4.000,00 €

## 2. Allgemeine Förderung der Sportvereine

2.1 Den Sportvereinen werden zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebes im Jugendbereich laufende Zuschüsse gewährt. Jeder Sportverein erhält für diesen Zweck einen Prokopfbetrag je Mitglied unter 18 Jahren in Höhe von 8,00 €. Die Anzahl der Jugendlichen ist nachzuweisen.

## 3. Zuschüsse für Baumaßnahmen einschließlich der Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen sowie für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

3.1 Für die vorgenannten Zwecke stellt die Stadt von der ihr jährlich zugewiesenen Sportpauschale einen Betrag in Höhe von bis zu 50% für Sportvereine zur Verfügung, die vereinseigene oder von der Stadt übertragene Sportanlagen unterhalten oder errichten wollen. Anspruchsberechtigt sind nur Sportvereine, bei denen mindestens 20 oder 20% der Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind. Die weiteren 50% der Sportpauschale verbleiben bei der Stadt zur Verwendung für kommunale Sportstätten.

Dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag
- b) Finanzierungsnachweis
- c) Baubeschreibung
- d) Baupläne
- e) Baugenehmigung und sonstige Erlaubnisse
- f) Erläuterungsbericht

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der für die Belange des Sports zuständige Fachausschuss. Soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, beträgt die Höhe des Zuschusses 20% der nachgewiesenen Kosten.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.

Eine Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale für Bewirtschaftungskosten ist ausgeschlossen, da ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land vonseiten der Stadt geführt werden muss.

## 4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten pp.

4.1 Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Vereine Zuschüsse von einem Drittel der Kosten, sofern diese mindestens 300,00 € betragen.

Die Sportgeräte dürfen erst nach entsprechender Beratung im Fachausschuss beschafft werden. Im Falle der Dringlichkeit ist die Notwendigkeit der vorzeitigen Beschaffung schriftlich zu begründen.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zu Sportgeräten pp. beläuft sich auf 1.500,00 €.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.

4.2 Der Zuschuss kann für den gleichen Zweck höchstens alle zwei Jahre in Anspruch genommen werden.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge zu Ziffer III. 3 und 4 sind über den Stadtsportverband Espelkamp bei der Stadt Espelkamp rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen, spätestens zum 15. September des Vorjahres, einzureichen.

5.2 Bei Zuschüssen ab 1.000,00 € sind vom Antragsteller dessen Vermögensverhältnisse (Rücklagen etc.) gegenüber der Stadt Espelkamp offenzulegen.

**IV. Durchführung der Richtlinien**

Die Entscheidung über Anträge auf Zuschüsse nach Ziffer II. 2.2 und III. 1.1 wird der Verwaltung übertragen.

Über Zuschüsse nach Ziffer II. 1, 3.1 und 4.1 sowie III. 3.1 und 4.1 entscheidet der für die Bereiche Jugendpflege und Sport zuständige Fachausschuss bzw. der Rat entsprechend der Bestimmungen des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Espelkamp.

Diese Richtlinien dienen dem Ausschuss für Generationen, Sport und Vereinswesen Sport sowie der Verwaltung als Arbeitsgrundlage.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.